

<b>STELLUNGNAHME</b>  <b>2020-04-017</b>  öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Wegmann
	Telefon	3 05-2321
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	johannes.wegmann@ingolstadt.de
	Datum	21.12.2020

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am (falls bekannt)</b>
Bezirksausschuss IV-Südost	

### Beratungsgegenstand

Südostspange – Geschwindigkeitsbeschränkung für die Salierstraße bis zur Einmündung der Robert-Bosch-Straße

### Stellungnahme der Verwaltung:

In seiner Sitzung vom 13.10.2020 regte der BZA eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die Salierstraße bis zur Robert-Bosch-Straße auf 50 km/h an. Nähere Auskünfte zu den im Antrag ebenfalls thematisierten Förderrichtlinien und deren Laufzeit kann das Tiefbauamt geben.

Außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt die gesetzlich definierte Höchstgeschwindigkeit in der Regel 100 km/h, sofern keine abweichende Regelung mittels Beschilderung getroffen wurde. Die Beschränkung dieser Vorschrift ist äußerst restriktiv zu handhaben und erfolgt nur, wenn die rechtlichen Bestimmungen gegeben sind. Konkret müssen dafür die Vorgaben der § 39 Absatz 1 und § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfüllt sein. Demnach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt.

Die bestehende Beschilderung in der Salierstraße stellt ohnehin bereits einen Kompromiss seitens der Verwaltung dar. Derzeit darf der Verkehr aus östlicher Richtung auf der Strecke bis zum Kreisverkehr höchstens 80 km/h fahren. Etwa 200 Meter vor Beginn des Kreisverkehrs sind dann nur noch 70 km/h erlaubt. Von Westen kommend erfolgte die Beschilderung mit Z. 274-80 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h) sowie die anschließende Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h bis zur Ortstafel. Im gesamten Verlauf der Salierstraße bis zur Manchinger Straße wird der Fuß- und Radverkehr von der Fahrbahn abgesetzt geführt, wodurch die Verkehrssicherheit im betreffenden Bereich deutlich erhöht wird.

Innerorts gilt gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Vorliegend ist der Ortseingang durch die Ortstafel gekennzeichnet. Somit ist für die Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar, dass sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft befinden. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, dürfen nicht angeordnet werden. Die bestehende Beschränkung der Geschwindigkeit im Außerortsbereich hat zudem zur Folge, dass Verkehrsteilnehmer weitaus langsamer auf den Beginn der Ortschaft zufahren, als dies an anderen Ortszufahrten der Fall ist.

Die Nachfrage bei der Polizei ergab, dass ebenfalls kein Bedarf für eine weitergehende Temporeduzierung

gesehen wird, da im bezeichneten Streckenabschnitt keine Probleme bekannt sind. Im gesamten Verlauf der Salierstraße ereigneten sich in den vergangenen drei Jahren keine Unfälle mit Bezug zur geltenden Höchstgeschwindigkeit.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez.

Johannes Wegmann  
Amtsleiter